



## OstalbMobil-JugendTicketBW

### Berechtigte für Tickets des Ausbildungsverkehrs (Stand 1.3.2023)

Berechtig zum Kauf des OstalbMobil-JugendTicketsBW sind:

- ❖ alle Personen die in Baden-Württemberg wohnen und/oder eine Schule in Baden-Württemberg besuchen. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Ausbildungsnachweis (Altersnachweis erforderlich) sowie
- ❖ alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit einem entsprechenden Ausbildungsnachweis. Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis als Schüler, Auszubildender, Student oder Freiwilligendienstleistender. Der Nachweis muss mindestens 12 Monate ab dem Startzeitpunkt des Abos gültig sein (außer bei Studierenden).

Der Berechtigungsnachweis gilt bis zu dem auf der Bescheinigung angegebenen Enddatum, soweit keine aktuelleren Informationen bekannt sind. Studierende müssen ihre Bezugsberechtigung für jedes Semester nachweisen.

#### Berechtigte Personen sind:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes, sowie Praktikanten oder Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen, Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z.B. Meister, Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Die Berechtigung erlischt automatisch mit dem 21. Geburtstag ohne Ausbildungsnachweis bzw. dem 27. Geburtstag mit Ausbildungsnachweis.

**Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten die nicht unter den Punkt a) fallen, muss der Hauptwohnsitz im Ostalbkreis liegen. Bei Schülern ist der Standort der Schule und bei Studenten der Standort der Hochschule maßgeblich, diese müssen im Ostalbkreis liegen.**

